



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

HERBST 2014

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Generalversammlung bei einer GmbH
- 3 > Wie müssen Reisen abgerechnet werden?
- 4 > Was muss bis zum 30.9.2014 erledigt werden?
- 5 > Gewinnermittlung durch Pauschalierung
- 6 > Besteuerung freiwillige Abfertigung
- 7 > Welche Ausgaben sind nicht abzugsfähig?
- 8 > Handwerkerbonus beantragen
- > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Wie hoch ist der neue Strafzuschlag bei Selbstanzeigen?

Anfang Oktober werden die Regelungen für Selbstanzeigen verschärft. Neben der noch nicht gezahlten Steuer (und den angefallenen Verzugszinsen) muss ein Strafzuschlag gezahlt werden – nur dann tritt durch die Selbstanzeige eine strafbefreiende Wirkung ein.

Allerdings gilt diese Neuregelung nur, wenn die Abgabenverkürzung erst anlässlich einer Betriebsprüfung angezeigt wird und ein vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Finanzvergehen vorliegt.

Der Zuschlag ist gestaffelt von 5 bis 30 %.

Abgabenschuld	Strafzuschlag
bis € 33.000,00	5 %
von € 33.001,00 bis € 100.000,00	15 %
von € 100.001,00 bis € 250.000,00	20 %
über € 250.000,00	30 %

Selbstanzeige nicht zum ersten Mal

Wenn zum ersten Mal eine Selbstanzeige erfolgt, entgeht der Anzeiger damit einem Finanzstrafverfahren – wie bisher. Wurde schon öfter eine Selbstanzeige hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs (ausgenommen Vorauszahlungen) eingereicht, ist nach der Neuregelung eine Selbstanzeige generell ausgeschlossen.

Bisher konnte hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs mehrmals eine Selbstanzeige eingebracht werden. Damit sie strafbefreiend wirkte, musste eine Abgabenerhöhung von 25 % entrichtet werden.

Beratung

Für eine Selbstanzeige benötigt man umfangreiches, fachliches Wissen. Wenn nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt werden, kann auch das Gegenteil bewirkt werden. Der Behörde wird ein Vergehen offengelegt, für das aber keine strafbefreiende Wirkung entsteht. Vereinbaren Sie daher bitte ein Beratungsgespräch.

SOZIALVERSICHERUNG

BETRIEBSHILFE

Wenn ein/e UnternehmerIn seiner/ ihrer Arbeit aufgrund von

- Krankheit bzw. Unfall,
- Pflege eines behinderten Kindes
- oder Mutterschaft

nicht mehr nachgehen kann, besteht die Möglichkeit, eine Betriebshilfe zu beschäftigen (wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind). Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) will die Unternehmer mit der Betriebshilfe unterstützen, damit der Betrieb trotz des eigenen Arbeitsausfalls weiterläuft.

Die Kosten werden direkt zwischen den speziellen Betriebshilfevereinen und der SVA abgerechnet. Wenn der Unternehmer selbst einen Betriebs- helfer einstellt, kann ein Zuschuss zum finanziellen Mehraufwand beantragt werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BETRIEBSHILFE BEI KRANKHEIT/ UNFALL

Solange der Betriebshelfer im Unternehmen beschäftigt ist, muss der Unternehmer in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sein. Der Unternehmer muss durchgehend mehr als 14 Tage nicht in der Lage sein, die berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Arbeit des Betriebshelfers ist notwendig, damit der Betrieb weiter bestehen kann. Er darf daher nur während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit beschäftigt und angemeldet werden.

Das gesamte Einkommen darf pro Monat nicht über € 1.611,51 (Wert 2014) bzw. € 19.338,12 (Wert 2014) jährlich liegen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass das Einkommen nicht ausreicht, um den Betrieb ohne Betriebshilfe aufrecht zu erhalten, kann in einzelnen Fällen auch bei höheren Einkommen eine Betriebshilfe gewährt werden.

Achtung

Bei der Pflege eines behinderten Kindes bei einer Betriebshilfe in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes bestehen eigene Regelungen für eine Betriebshilfe.

Für nähere Informationen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Generalversammlung bei einer GmbH



In welchen Fällen müssen die Gesellschafter eine Generalversammlung einberufen?

Eine Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich und immer dann einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Ohne Verzug muss diese laut GmbHG stattfinden, wenn:

- die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder
- die Eigenkapitalquote unter 8 % liegt und
- die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

In diesen Fällen haben die Geschäftsführer die in der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

Weiters muss eine Versammlung auch dann ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stammeinlagen halten, schriftlich eine verlangen. In dem Schreiben muss der Zweck der Versammlung angegeben werden. Im Gesellschaftsvertrag kann hierfür ein Anteil vereinbart werden, der unter 10 % liegt.

Hat der Gesellschafter während des Jahres zu prüfen, ob die geforderten Voraussetzungen gegeben sind?

Ob eine Generalversammlung einberufen werden muss, lässt sich jedenfalls nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses erkennen. Im Gesetz wird nicht ausdrücklich gefordert, dass der Gesellschafter zu prüfen hat, ob sich die Lage des Unternehmens so verändert hat, dass während des Jahres eine Generalversammlung einberufen werden muss. Allerdings ist der Geschäftsführer dazu verpflichtet, ein adäquates Rechnungs-

wesen und ein internes Kontrollsystem einzurichten, die dem verantwortlichen Vertretungsorgan stets ein genaues Bild der Lage des Unternehmens geben. Ist diese Verpflichtung erfüllt, können die Gesellschafter daher auch während des Jahres (das heißt z.B. nicht nur mit Erstellen des Jahresabschlusses) einen Einblick darüber bekommen, ob ein Handlungsbedarf besteht.

Was passiert während der Generalversammlung?

Während der Generalversammlung stimmen die Gesellschafter über Beschlüsse ab, die nur den Gesellschaftern vorbehalten sind. Das GmbH-Gesetz schreibt einige Beschlüsse vor, die von den Gesellschaftern zu treffen sind. Dazu gehören z.B.

- die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- die Rückzahlung von Nachschüssen,
- die Entscheidungen darüber, ob Handelsvollmachten oder Prokura zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden dürfen,
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Welche Themen zusätzlich (zu den im GmbH-Gesetz genannten) noch der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen sollen, kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, hat die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. In einzelnen Fällen ist es auch möglich, dass die Gesellschafter auf schriftlichem Weg abstimmen, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Wie müssen Reisen abgerechnet werden?

Für Dienstreisen gibt es spezielle Regelungen. Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften aus dem Einkommensteuergesetz für Dienstnehmer zusammengefasst. In einigen Kollektivverträgen gibt es spezielle Regelungen zu diesem Thema – darauf wird in diesem Artikel nicht genauer eingegangen.

Inlandsreise

Die Berechnung der Tagesgelder von Dienstnehmern kann nach der 24-Stunden-Regel oder nach Kalendertagen (wenn es in einer lohngestaltenden Vorschrift vorgesehen ist) erfolgen.

Tagesgeld (Diäten)

Das Tagesgeld für Inlandsreisen beträgt ab einer Reisedauer von mehr als drei Stunden für jede angebrochene Reise-stunde ein Zwölftel von € 26,40, d.h. € 2,20 pro angebrochene Stunde.

Dauert eine Reise mehr als elf Stunden, so steht der volle Tagessatz von € 26,40 zu (zu beachten: 5- bzw. 15-Tage-Begrenzung). Sollte der Unternehmer darüber hinausgehende Spensätze bezahlen, sind diese voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nächtigungsgeld

Nächtigungsgeld steht nur dann steuer-

frei zu, wenn tatsächlich genächtigt wird. Der Umstand der Nächtigung ist grundsätzlich nachzuweisen.

Bei Entfernungen von mindestens 120 km können ohne Nachweis pauschal € 15,00 pro Nacht (damit ist auch das Frühstück abgegolten) steuerfrei gelassen werden. Dieser pauschale Ansatz kann höchstens sechs Monate (183 Kalendertage) lang für den Aufenthalt innerhalb einer bestimmten Gemeinde angesetzt werden.

Beispiel (24-Stunden-Regel)

Eine Dienstreise beginnt um 8:00 Uhr des ersten Tages und endet um 16:30 Uhr des zweiten Tages. Neben dem Tagesgeld von € 26,40 für 24 Stunden und von € 19,80 (= 9/12 von € 26,40) ist ein nachgewiesener Nächtigungsaufwand einschließlich Frühstück steuerfrei. Wird der Nächtigungsaufwand nicht nachgewiesen, so sind € 15,00 nicht zu versteuern.

Auslandsreisen

Als Tages- und Nächtigungsgelder für Auslandsdienstreisen können die Höchstsätze

der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten geltend gemacht werden.

Diese Liste finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien RZ 1405.

Tagesgeld (Diäten)

Die Aliquotierung der Tagesgelder bei Auslandsdienstreisen erfolgt wie bei Inlandsreisen (mehr als drei Stunden je 1/12 pro angefangener Stunde, maximal jedoch 12/12).



© Andrey Burmakin - Fotolia.com

ACHTUNG: ALTE PENDLERRECHNER-AUSDRUCKE SIND NUR BIS 31.12.2014 GÜLTIG!

VERBESSERTER PENDLERRECHNER IST ONLINE

Der verbesserte Pendlerrechner ist seit Ende Juni online: www.bmf.gv.at/pendlerrechner/
Das Pendlerpauschale muss mit dem Rechner ermittelt werden.

Errechnet der neue Pendlerrechner ein höheres Pauschale, darf es erneut beantragt werden. Die Abgabefrist endet am 30.9.2014. Alle, die einen Ausdruck mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014 vorgelegt haben, müssen eine neuerliche Abfrage durchführen, damit das Pendlerpauschale ab 1.1.2015 weiterhin berücksichtigt wird.

Aufrollung der Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 durch den Arbeitgeber: bis spätestens 31.10.2014.

ARBEITGEBER HAFTET BEI OFFENSICHTLICH FALSCHEN ANGABEN

Der Arbeitgeber haftet, wenn die Angaben des Arbeitnehmers offensichtlich falsch sind und das Pendlerpauschale trotzdem berücksichtigt wurde.

Folgende Angaben sollten überprüft werden

Der Tag, für den die Berechnung erfolgt, muss stimmen.

Die Adresse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitsstätte

Werden im Unternehmen Arbeitnehmer im Rahmen eines Werkverkehrs zur Arbeit bzw. wieder nach Hause gebracht?

Besitzt der Arbeitnehmer einen Firmenwagen?

Beispiele für eine offensichtlich unrichtige Angabe

Die Berechnung wird für einen Sonntag gemacht, obwohl nur unter der Woche gearbeitet wird.

Der Arbeitnehmer hat beim Pendlerrechner eine Adresse eingegeben, die nicht mit den Daten in der Lohnverrechnung übereinstimmt oder die Adresse der Arbeit stimmt nicht.

Der Arbeitnehmer beantragt ein Pendlerpauschale, obwohl ihm für die Fahrt keine Kosten entstehen, weil er im Rahmen eines Werkverkehrs zur Arbeit gebracht wird (z.B. durch Busse des Arbeitgebers).

Der Arbeitnehmer beantragt das Pauschale, obwohl er einen Firmenwagen benützt.



Einige wichtige steuerliche Fristen sind noch bis zum Ende des dritten Quartals einzuhalten.

Was muss bis zum 30.9.2014 erledigt werden?

Jahresabschluss einreichen

Kapitalgesellschaften (auch GmbH & Co KGs) müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12. ist daher der 30.9. der letzte fristgerechte Abgabetag.

Herabsetzung der ESt- und KSt-Vorauszahlungen beantragen

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres kann noch bis zum 30.9. eine Herabsetzung beantragt werden. Diese Möglichkeit sollte überlegt werden, wenn der diesjährige Gewinn voraussichtlich niedriger sein wird als der des Vorjahres.

Anzahlung für Steuernachzahlungen

Ab 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen aus dem Jahr 2013 zu laufen. Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen (Zinsen bis € 50,00 werden nicht festgesetzt). Aus der Überweisung muss hervorgehen,

dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2013 handelt.

Höhe der Anspruchszinsen derzeit: 1,88 % p.a.

Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung/Ausdruck Pendlerrechner abgeben

Grundsätzlich ist die Arbeitnehmerveranlagung innerhalb von fünf Jahren zu erledigen. In bestimmten Fällen ist der Arbeitnehmer allerdings zu einer Veranlagung verpflichtet – z.B. bei Wegfall des berücksichtigten Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages oder bei mehreren gleichzeitigen nichtselbständigen Einkünften muss die Arbeitnehmerveranlagung bis 30.9. des Folgejahres abgegeben werden.

Auch der neue Ausdruck des verbesserten Pendlerrechners muss bis 30.9. abgegeben werden (siehe auch Seite 3).

Antrag stellen auf die Vorsteuerück-erstattung innerhalb der EU

Noch bis 30.9. können Sie die Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen innerhalb der EU beantragen.

BETRIEBSWIRTSCHAFT WAS BRINGT IHR PRODUKT DEN KUNDEN?

Das wesentlichste Entscheidungskriterium für einen Kauf ist im Regelfall die Frage: Was bringt mir das Produkt?

Verkäufer neigen häufig dazu, vor allem über die Eigenschaften und die Vorteile des Produkts zu sprechen. Stattdessen sollte der Nutzen für den Kunden klar im Vordergrund stehen. Erwähnen Sie gezielt eine besondere Eigenschaft Ihres Produktes und erzählen Sie Ihrem Kunden konkret, welchen Vorteil er dadurch hat.

Kunden ziehen in erster Linie einen Nutzen aus der hohen Qualität, einem günstigen Preis, einem hervorragenden Kundenservice oder der Zeit, die sich der Kunde durch das Produkt erspart. Bei Ihrem Produkt sollte daher mindestens eines der Merkmale besonders herausragen.

Egal, ob Unternehmer oder Endverbraucher – bei einem Verkaufsgespräch wollen beide emotional angesprochen werden. Jedoch sind sehr wohl andere Fragestellungen für den Kauf ausschlaggebend.

Ist der mögliche Kunde Unternehmer, so will er z.B. folgende Fragen beantwortet haben:

- Wird mein Unternehmen durch das Produkt wettbewerbsfähiger?
- Arbeiten meine Mitarbeiter dadurch produktiver, effizienter, Zeit sparender?
- Welche Probleme löst das Produkt oder wird das unternehmerische Risiko vermindert?
- Welche Kosten kommen auf das Unternehmen nach dem Kauf zu?

Kunden, die keine Unternehmer sind, interessiert z.B.

- Welchen Nutzen bzw. Unterhaltungswert hat das Produkt?
- Steht der Preis dazu in einem vernünftigen Verhältnis?
- Wird mein Leben dadurch einfacher?
- Sind Produktion und Handel fair und ökologisch?

SOZIALVERSICHERUNG

FREIWILLIGE KRANKEN- VERSICHERUNG

Für selbständig Erwerbstätige, die weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, gibt es seit 2013 ein gesetzlich vorgeschriebenes Krankengeld. Wird ein GSVG-Versicherter krank, erhält er ab der 6. Woche bis zur Höchstdauer von 26 Wochen € 28,40 pro Tag (Wert 2014).

FREIWILLIGE ZUSATZKRANKEN- VERSICHERUNG

Sonst erhalten selbständig Erwerbstätige nur dann ein Krankengeld, wenn sie eine freiwillige Zusatzversicherung abgeschlossen haben. Mit der Versicherung muss vor Vollendung des 60. Geburtstags begonnen werden. Wurde sie davor abgeschlossen, läuft die Versicherung danach auch weiter. Sie gilt nur für den Hauptversicherten – d.h. nicht für Ehepartner oder Angehörige.

Höhe des Beitrags

Der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt 2,5 % der vorläufigen Beitragsgrundlage. Der Mindestbeitrag beträgt € 28,58 (Wert 2014). Die Zahlung kann vollständig als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Krankengeld

Durch die Zusatzversicherung erhält der selbständig Erwerbstätige ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die Zahlung erfolgt allerdings maximal für 26 Wochen (bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit).

Die Leistung kann erstmals sechs Monate nach Beginn der Zusatzversicherung in Anspruch genommen werden (ausgenommen: Arbeitsunfälle). Das tägliche Krankengeld beträgt mindestens € 28,40. Es fällt unter die betrieblichen Einkünfte und muss somit versteuert werden.

Bestätigung

Die Arbeitsunfähigkeit muss innerhalb von sieben Tagen bei der Landesstelle der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden. Wenn die Krankheit länger dauert, müssen Sie alle 14 Tage von Ihrem Arzt eine Bestätigung einholen und diese innerhalb von sieben Tagen weiterleiten.

Gewinnermittlung durch Pauschalierung



Wie erfolgt die Gewinnermittlung mittels Basispauschalierung?

Bei der Basispauschalierung werden die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vom Umsatz ermittelt.

Gewerbetreibende und selbständig Erwerbstätige (nicht Land- und Forstwirte) können diese anwenden, wenn die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als € 220.000,00 betragen haben.

Der Durchschnittssatz beträgt grundsätzlich 12 % (höchstens € 26.400,00) vom Umsatz; er reduziert sich auf 6 % (höchstens € 13.200,00) bei folgenden Einkünften bzw. Tätigkeiten:

- kaufmännische oder technische Beratung (gleichgültig, ob freiberuflich oder gewerblich)
- wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen oder vermögensverwaltende Tätigkeiten ausüben
- schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Neben dem Pauschale dürfen nur noch bestimmte Ausgaben angesetzt werden. Das sind Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die zur Weiterveräußerung angeschafft werden, Löhne und Fremdlöhne (soweit sie unmittelbar für Leistungen gezahlt werden, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden), Pflichtbei-

träge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Neue Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte ab 2015

Für einige Branchen gibt es bestimmte Branchenpauschalierungen. Für Land- und Forstwirte ändern sich die Vorschriften zur Pauschalierung mit 1.1.2015.

Bei der Vollpauschalierung erfolgt die Gewinnermittlung nun mit 42 % (bisher: 39 %) vom maßgeblichen Einheitswert. Sie ist bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 (bisher: € 100.000,00) möglich. Neu sind auch die weiteren Voraussetzungen:

- die landwirtschaftliche Nutzfläche darf max. 60 Hektar betragen und
- max. 120 Vieheinheiten dürfen tatsächlich erzeugt oder gehalten werden (wird vorübergehend der Wert überschritten, kann auf Antrag die Vollpauschalierung weitergeführt werden)

Eine Teilpauschalierung ist möglich, wenn

- der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert über € 75.000,00 aber maximal bei € 130.000,00 liegt (bisher: mehr als € 100.000,00, jedoch höchstens € 150.000,00) oder
- die restlichen der oben genannten Voraussetzungen überschritten werden oder
- die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wird.

SOZIALVERSICHERUNG

PENSIONS-KONTORECHNER

WISSEN SIE, WIE HOCH IHRE KÜNFTIGE PENSION AUSFALLEN WIRD?

Beginnend mit Juni 2014 wurden von der Pensionsversicherungsanstalt die ersten Informationen zu den Pensionskonten versendet. Auf dem Pensionskonto ist nunmehr für alle ab dem 01.01.1955 Geborenen ihre derzeitige Pensionshöhe mittels einer „Erstgutschrift“ ersichtlich.

Die bisher erworbenen Versicherungsleistungen sind in dieser „Erstgutschrift“ abgebildet und bilden die Grundlage für die zukünftige Pension. Mit jeder weiteren Beitragseinzahlung erhöht sich künftig der Kontostand.

WIE ERRECHNET SICH DIE PENSION AUS DEM PENSIONSKONTO?

Die Erstgutschrift zeigt am Pensionskonto den aktuellen Ansparbetrag für Ihre Pension an. Dividiert man die Gutschrift durch 14, erhält man den aktuellen monatlichen Bruttopensionswert. Pensionen werden 14-mal jährlich ausbezahlt – im April und Oktober gibt es eine Sonderzahlung.

WIE HOCH WIRD MEINE PENSION AUSFALLEN, WENN ICH NOCH MEHRERE JAHRE ARBEITE?

Ab 2014 werden für jedes Jahr weitere 1,78 % Ihrer Beitragsgrundlage dem Pensionskonto in Form einer Teilgutschrift gutgebucht und somit Ihr Kontostand erhöht. Beitragsgrundlagen gibt es für Erwerbstätige (Lohn, Gehalt), Zeiten der Kindererziehung, den Bezug von Arbeitslosengeld usw.

Die Erstgutschrift und die Teilgutschriften werden zusammengezählt und bilden die Summe der Gutschriften. Unter der nachfolgenden Adresse können Sie unter Angabe Ihres Geburtsdatums, Ihres monatlichen Bruttogehaltes und der Höhe der Kontoerstgutschrift einfach ermitteln, wie hoch Ihre Pension zum Zeitpunkt des Erreichens des Regelalters ausfallen wird:

www.pensionskontorechner.at

Besteuerung freiwillige Abfertigung



Wird ein Dienstverhältnis beendet, sieht das Gesetz eine verpflichtende Abfertigung für den Dienstnehmer vor. Unterschieden wird zwischen dem System der Abfertigung „alt“ bzw. „neu“. Im alten System sind nur mehr Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 bestanden hat und keine Übertragung in das System „neu“ erfolgte.

Nach dem „alten“ System ist gesetzlich genau festgelegt, wie hoch der Anspruch des Dienstnehmers nach wie vielen Dienstjahren ist – gezahlt wird erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Im Unterschied dazu zahlt der Arbeitgeber beim „neuen“ System laufend einen Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse. Neben der gesetzlich verpflichtenden Abfertigung kommt es auch vor, dass Dienstgeber ihren Dienstnehmern freiwillige Abfertigungen auszahlen.

Freiwillige Abfertigung

Bei Arbeitnehmern, die noch im „alten“ Abfertigungssystem sind, werden freiwillige Abfertigungen begünstigt besteuert – allerdings seit dem 1.3.2014 mit Einschränkungen.

Viertelregelung

Die freiwillige Abfertigung wird mit dem begünstigten Lohnsteuersatz von 6 % besteuert, wenn sie ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigt. Seit 1.3.2014 allerdings nur bis zur 9fachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2014: monatlich € 4.530 – 9fache: € 40.770,00).

Zwölfregelung

Darüber hinaus kann der Steuersatz von 6 % auf einen Betrag angewendet werden, der von der nachgewiesenen Dienstzeit abhängt.

Dienstzeit	Betrag, der mit 6 % versteuert wird
3 Jahre	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahre	3/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahre	4/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahre	6/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahre	9/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahre	12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate

Seit 1.3.2014 ist jedes mit 6 % zu besteuernde Zwölftel mit der 3fachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage limitiert. Wenn nicht der Steuersatz von 6 % zur Anwendung kommt, wird die Zahlung wie ein laufender Bezug behandelt und mit dem Lohnsteuertarif versteuert.

Betriebsausgabe

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde auch der Betriebsausgabenabzug eingeschränkt. Zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen oder Ausgaben zählen sonstige Bezüge nach § 67 Abs. 6 wie z.B. freiwillige Abfertigungen, soweit sie beim Empfänger nicht mit 6 % begünstigt besteuert werden.

Welche Ausgaben sind nicht abzugsfähig?

Nicht alle Ausgaben mindern den Gewinn des Unternehmens – manche dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das betrifft vor allem Gegenstände, die auch privat genutzt werden können bzw. Aufwendungen, die auch im Privatleben Vorteile bringen. Dazu zählen z.B. Aufwendungen für Autos, Liegenschaften, Reisen, Repräsentationsaufwendungen, aber auch Gehälter für Angehörige. In diesem Zusammenhang wird im Zuge einer Betriebsprüfung vom Finanzamt genau geprüft, ob die Ausgaben Betriebsausgaben darstellen oder nicht. Wir haben einige Ausgaben, für die es besondere Vorschriften gibt, in einem kurzen Überblick zusammengefasst.

Bewirtungskosten, Geschäfts- bzw. Arbeitsessen

Bei Bewirtungskosten kann keine allgemeine Aussage über die Abzugsfähigkeit getroffen werden – vielmehr ist zwischen drei Fällen zu unterscheiden:

- **zur Gänze abzugsfähig**
z.B. Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung
- **50 %iges Abzugsverbot**
z.B. Bewirtung im Zusammenhang mit einem konkret angestrebten Geschäftsabschluss
- **zur Gänze nicht abzugsfähig**
darunter fallen beispielsweise Geburtstagsfeiern, Hochzeitsessen oder Ballbesuche. Auch Geburtstagsgeschenke an Geschäftsfreunde dürfen nicht abgezogen werden.

Pkw, Sport- und Luxusboote, Antiquitäten, Jagden

Aufwendungen sind in diesen Fällen nur bis zu einer gewissen Höhe abzugsfähig. Es muss eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde und der Höhe nach erfolgen. Die Kosten, die eine „Normalausstattung“ übersteigen, sind nicht abzugsfähig.

Bei einem Pkw sind z.B. Anschaffungskosten in Höhe von € 40.000,00 angemessen. Liegen die Kosten darüber, muss eine sogenannte Luxustangente berechnet werden. Um diese sind dann die Aufwendungen, wie z.B. die Abschreibung, zu kürzen.

Gehaltszahlungen

Damit die Gehälter von nahen Angehörigen als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, müssen die Dienstverhältnisse nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und auch mit Fremden in dieser Form abgeschlossen werden (d.h. ein schriftlicher Vertrag mit den genauen Arbeitszeiten, Anwesenheitspflichten, fixe Arbeitsbereiche usw.). Seit 1.3.2014 sind auch Gehälter über € 500.000,00 pro Person und Jahr nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch die anteiligen Lohnnebenkosten, die diesen Betrag übersteigen, dürfen nicht abgezogen werden. ■



IN WELCHEM FALL SIND DIE KOSTEN FÜR EIN ARBEITSZIMMER ABSETZBAR?

Die Kosten für ein im Wohnungsverband liegendes Arbeitszimmer sind nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Weiters muss für diese berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit ein Arbeitszimmer notwendig und entsprechend eingerichtet sein.

KOSTEN MÜSSEN NICHT AUFGETEILT WERDEN

Aus einer neueren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

geht hervor, dass die Kosten bei zwei unterschiedlichen Tätigkeiten nicht aufgeteilt werden müssen. Auch dann nicht, wenn für die eine Tätigkeit an sich keine Kosten für ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden dürfen.

Im konkreten Fall ist ein Universitätsprofessor auch als Komponist tätig. Als Universitätsprofessor ist kein Arbeitszimmer absetzbar. Nur für die selbständige Komponistentätigkeit dürfen die Kosten abgesetzt werden. Allerdings ist es nicht glaubwürdig, dass der Steuerpflichtige das Zimmer nicht

für seine Tätigkeit als Professor nutzt. Die Behörde wollte daher die Kosten im Verhältnis der Einnahmen aufteilen – in einen abzugsfähigen Teil für die Arbeit als Komponist und in einen nicht abzugsfähigen Teil für die Arbeit als Universitätsprofessor.

Der VwGH sah für die Kürzung keine Veranlassung, da für die Tätigkeit als Komponist ein Arbeitszimmer notwendig ist. Auch, wenn das Zimmer für andere Tätigkeiten genutzt wird, sind die Aufwendungen bei der Tätigkeit als Komponist voll abzugsfähig.

Handwerkerbonus beantragen



Bonus beträgt 20 % der Arbeitsleistungen und Fahrtkosten

Für Umbauten gibt es durch den Handwerkerbonus seit Juli Geld zurück vom Finanzamt. Der Bonus beträgt 20 % der förderbaren Kosten pro Förderungswerber und Jahr, maximal jedoch 20 % von € 3.000,00 exklusive Umsatzsteuer – also maximal € 600,00 jährlich.

Antrag stellen

Der Handwerkerbonus muss bei einer Bausparkassenzentrale beantragt werden – entweder per Mail, Fax oder schriftlich. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind der Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister und eine Kopie der Endrechnungen beizulegen.

In der Rechnung müssen (neben den gesetzlichen Rechnungsmerkmalen)

- die Arbeits- und Fahrtkosten gesondert ausgewiesen werden,
- die Arbeitsleistungen so beschrieben werden, dass festgestellt werden kann, ob eine Förderung zusteht sowie
- der Leistungszeitraum und -ort enthalten sein.

Die Rechnung muss in Deutsch bzw. Englisch ausgestellt werden. Weiters muss auch eine Überweisungsbestätigung beigelegt werden – nicht anerkannt werden Barzahlungen.

Von der Regierung sind für 2014 nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt worden. Die Vergabe des Bonus erfolgt chronologisch nach dem Eintreffen des Antrags.

Stand: 13.08.2014

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7. Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.

BETRIEBSWIRTSCHAFT WIE SOLLTE EIN MAHN SCHREIBEN FORMULIERT SEIN?

GESETZLICHE VERPFLICHTUNG

Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Kunden bei Zahlungsverzug zur Bezahlung zu mahnen. Bei Fälligkeit kann geklagt werden. Allerdings wird ein Kunde, der ohne Mahnung geklagt wird, sich überlegen, ob er ein zweites Mal bei dieser Firma einkauft.

MAHNUNG

Die erste Mahnung sollte höflich formuliert sein. Der Kunde sollte allerdings auch ausdrücklich auf seine Zahlungsverpflichtung hingewiesen werden. Schließlich kann es jedem einmal passieren, dass er vergisst, eine Rechnung zu bezahlen. Wenn Sie öfter mahnen, spricht nichts dagegen, schärfer zu formulieren.

Auf jeden Fall sollte die Mahnung beinhalten:

- die Rechnungsnummer
- die Daten des Bankkontos des Empfängers
- eine neue Zahlungsfrist
- Höhe des Betrags

Üblich ist auch der Satz: „Sollten Sie die Rechnung in der Zwischenzeit bezahlt haben, betrachten Sie die Mahnung bitte als gegenstandslos“.

Es gibt keine formalen Voraussetzungen für eine Mahnung. Ein Schreiben hat aber bestimmt eine andere Wirkung als eine mündliche Aufforderung zur Zahlung.

Tipp: Denken Sie daran, Forderungen verjähren nach drei Jahren. Daher sollte sofort nach Fälligkeit mit der Zahlungseinforderung begonnen werden.

STEUERTERMINE | SEP. - NOV. 2014

Fälligkeitsdatum 15. September 2014

USt-Vorauszahlung für Juli
L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

Fälligkeitsdatum 15. Oktober 2014

USt-Vorauszahlung für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt für September

Fälligkeitsdatum 17. November 2014

USt-Vorauszahlung für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt für Oktober
KU, KR für das III. Quartal
ESt- und KöSt-Vorauszahlung für das IV. Quartal